

Zweckvereinbarung
zwischen
dem Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
und
der Stadt Augsburg
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
zur Sicherstellung der Straßenreinigung und Straßensicherung
veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben
Nr. 15 vom 10. November 2009 (Seite 154)

Der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg (Zweckverband)
-vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
Herrn 1. Bürgermeister Hansjörg Durz -

und

die Stadt Augsburg (Stadt)
- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Kurt Gribl -

schließen gemäß Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.6.1994 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 10.4.2007 folgende

Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Städte Augsburg, Gersthofen und Neusäß haben sich bereits 1997 zum „Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ zusammengeschlossen. Dieser hat unter anderem satzungsrechtlich die Aufgabe der Erschließung des Verbandsgebietes nach § 123 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) übernommen und auf dieser Grundlage die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen durchge-

führt. Da dem Planungsverband nach dem Gesetz keine weiteren Aufgaben übertragen werden konnten, haben die Städte Augsburg, Gersthofen und Neusäß einen neuen „Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg“ auf der Grundlage des Art. 17 ff. KommZG gegründet. Die Verbandsneugründung wurde von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 4. August 2009 aufsichtlich genehmigt. Dem Zweckverband wurden im Rahmen der Zweckverbandssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) unter anderem Aufgaben nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit und Sicherung auf den öffentlichen Straßen übertragen. Nach § 4 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung kann er sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter oder eines Verbandsmitglieds bedienen.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand der Zweckvereinbarung sind Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit und Sicherung auf den öffentlichen Straßen und Gehbahnen, insbesondere im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, also der Reinhaltung, Reinigung und Sicherung (Räum- und Streupflicht) der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Verbandsgebiet (vgl. § 2).

§ 2 Geltungsbereich

Diese Zweckvereinbarung erstreckt sich auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg – Verbandsgebiet gemäß § 3 der Zweckverbandssatzung vom 5. August 2009 in der jeweiligen Fassung.

Dieses Verbandsgebiet ist im anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist (Anlage), umrandet.

§ 3 Übertragung von Aufgaben

Der Zweckverband überträgt die in § 1 beschriebenen Aufgaben im Verbandsgebiet (§ 2) auf die Stadt. Die Stadt übernimmt diese Aufgaben nach ihren ortsrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 4 Abs. 2).

§ 4 Übertragung von Befugnissen

- 1) Die für die sachgerechte Ausführung der unter § 3 i. V. m. § 1 bezeichneten Aufgaben erforderlichen Befugnisse, einschließlich des Erlasses ortsrechtlicher Bestimmungen im Sinne von Art. 11 KommZG, werden der Stadt übertragen.
- 2) Das Ortsrecht der Stadt in der jeweils gültigen Fassung, derzeit
 1. die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Sicherung der Gehwege in der Stadt Augsburg vom 09.04.1992 zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2005
 2. die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg vom 28.04.1972 zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2007
 3. die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Augsburg vom 26.07.1994 zuletzt geändert durch Satzung am 25.06.2001gilt in dem in § 2 genannten Verbandsgebiet.
- 3) Die Stadt kann alle zur Durchführung ihres Ortsrechts erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.
- 4) Der Zweckverband, die Stadt Neusäß, die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen weisen auf die Ausdehnung des Geltungsbereiches des unter Absatz 2 genannten Ortsrechts durch Veröffentlichung dieser Zweckvereinbarung in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form hin.

§ 5 Art und Umfang

Art und Umfang der Aufgabenerledigung richtet sich nach der Verwaltungspraxis der Stadt und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

§ 6 Grundsätze zur Zusammenarbeit, Haftung (Innenverhältnis)

- 1) Die Aufgabenerledigung erfolgt in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern.
- 2) Soweit zwischen den Vertragspartnern keine speziellen Regelungen getroffen werden, orientiert sich die Aufgabenerledigung an den geltenden Grundsätzen der Stadt.

- 3) Gebühren und Entgelte werden von der Stadt festgesetzt (vgl. § 4 Abs. 2)
- 4) Erlaubnisbescheide und Vereinbarungen – ohne grundsätzliche Bedeutung – werden dem Zweckverband in Kopie übersandt, Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Zweckverband sind zwischen der Stadt und dem Zweckverband abzustimmen.
- 5) Die Stadt stellt den Zweckverband von Ansprüchen Dritter frei, die auf die Verletzung der Aufgabenpflichten nach § 3 i. V. m. § 1 beruhen.

§ 7 Durchführung der Aufgaben (Außenverhältnis)

Die Stadt handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen.

§ 8 Gebühren / Kosterstattung

- 1) Für Grundstücke nach § 2 werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Augsburg (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 3) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 2) Die Kosten der Straßenreinigung für die Flächen außerhalb geschlossener Ortslage sowie die Kosten des Allgemeininteresses (insbesondere Radwege und Parkbuchten) werden der Stadt vom Zweckverband auf Basis des bei der verantwortlichen Dienststelle jeweils üblichen Kostenbeitrages, derzeit in Höhe von jährlich 1,27 €/m² Reinigungsfläche, erstattet.
- 3) Die Kosten des Winterdienstes werden der Stadt vom Zweckverband auf Basis des bei der verantwortlichen Dienststelle jeweils üblichen Kostenbeitrages, derzeit in Höhe von jährlich 1,06 €/m² Sicherheits- und Reinigungsfläche, erstattet.

§ 9 Interessenwiderstreit

Entsteht für die Stadt bei der Verwaltung ein Widerstreit zwischen den Interessen der Stadt und den Interessen des Zweckverbandes, so ist der Zweckverband rechtzeitig zu verständigen, damit dieser seine Interessen wahrnehmen kann.

§ 10 Laufzeit / Kündigung

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende des übernächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zuzustellen. Eine vorzeitige Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1) Je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten die Regierung von Schwaben, die Städte Gersthofen und Neusäß, der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg sowie die Vertragsbeteiligten.
- 2) Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat dieser Vereinbarung am 26. März 2009, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 28. September 2009 zugestimmt.
- 3) Die Regierung von Schwaben hat diese Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 20.10.2009 (Az. 2-3531-1/1) aufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den 22.10.2009

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Augsburg, den 22.10.2009

gez.

Hansjörg Durz
Stellv. Verbandsvorsitzender
1. Bürgermeister der Stadt Neusäß